Satzung „Artikel 1“

Geänderte Fassung vom 25.8.2016

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist „Artikel 1 – Initiative für Menschenwürde“.
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
(3) Vereinssitz ist Berlin.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
(2) Zwecke des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Werbung für den Gedanken der Unantastbarkeit der Menschenwürde, durch Aufklärungsarbeit über die Situation von Asylbewerbern und Flüchtlingen.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
(2) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

(3) Ordentliche Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
(4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme neuer Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahmeentscheidung des Vorstands widerrufen.
(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
(7) Fördermitglieder, die mit der Beitragszahlung um mindestens einen Jahresbeitrag in Rückstand sind, und Mitglieder, die durch öffentliche Aussagen den Zwecken des Vereins schaden, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/ einer SchatzmeisterIn sowie bis zu 12 BeisitzerInnen. Die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, zwei davon vertreten gemeinschaftlich.
(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung legt auch die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen fest. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    1. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die laufende Geschäftsführung,
    2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
    3. die Vertretung des Vereins, Prüfung und rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
    4. die Erstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Jahresberichts,
    5. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
    6. der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren gegeben haben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden.
(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
(5) Jede satzungsmäßig einberufende Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für die Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand alleine vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

ARTIKEL 1
Initiative für Menschenwürde e.V.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.